

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. Juni 2016

Jahrgang 2016, Nr. 15

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
150 10. Sitzung des Kreistages am 20.06.2016	142	158 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen	159
151 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14.05.2017 im Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II	143	159 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen	160
152 Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für das WeserWerreTicket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen	145	160 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Werder“ der Stadt Porta Westfalica	162
153 Hinweis auf die Änderung und gleichzeitige Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	158	161 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 „Bürgerhaus – Wohnen im Park“ in PW-Hausberge der Stadt Porta Westfalica	163
154 Ungültigkeitserklärungen von Dienstsiegeln	158		
155 Öffentliche Zustellung eines Sozialbescheides	159	C. Sonstige Bekanntmachungen	
156 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	159	-	
157 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	159		

150

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 20.06.2016, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einstellung eines Dezernenten
3. Vertragsangelegenheiten; hier: Gesellschaft zur Verwertung von Abfällen im Kreis Minden-Lübbecke mbH –GVA-
4. Weiterführung der "Wege durch das Land gGmbH"
5. Verschiedenes

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Kämmerers des Kreises Minden-Lübbecke
2. Landtagswahl am 14. Mai 2017 hier: Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 88 - Minden-Lübbecke I und 89 - Minden-Lübbecke II
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Antrag der Kreistagsfraktion AfD und UB-UWG hier: Weisungsrechtliche Vorgabe für in Verbandsversammlung und in Verwaltungsrat der Sparkasse Minden-Lübbecke entsandte Vertreter/innen
5. Antrag der Kreistagsfraktion AfD und UB-UWG hier: Unterstützung von Resolutionen zum Bundesverkehrswegeplan 6. Antrag der Fraktion AfD und UB-UWG hier: Bundesverkehrswegeplan 2030 - Ausbau der Mittelweser
7. Antrag der Fraktion AfD und UB-UWG hier: Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916 - Unterstützung der Resolution des Deutschen Bundestages
8. 3. Änderung des Landschaftsplanes "Porta Westfalica"
9. Fortschreibung Nahverkehrsplan (NVP)
10. Entlastung des Betriebsausschusses
11. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 – AML
12. Verwendung des Jahresüberschusses 2015 – AML

- 13. Ausführung des Haushaltsplanes 2015 hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 14. Abrechnung der differenzierten Kreisumlage 2015
- 15. Kreishaushalt 2015 hier: Jahresabschluss nach § 95 Gemeindeordnung NRW
- 16. Änderung des Gesellschaftsvertrages der OWL Verkehr GmbH
- 17. Gründung der WestfalenTarif GmbH
- 18. Anfragen und Berichte
- 19. Verschiedenes

Minden, den 09.06.2016

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

151

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
im Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und
im Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II Kreiswahlvorschläge bis spätestens

Montag, den 27. März 2017, 18.00 Uhr,

beim
Kreiswahlleiter
Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaushaus, Zimmer 216)

einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes - LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666)).

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Zum Wahlkreis 88 - Minden-Lübbecke I - gehören die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede.

Zum Wahlkreis 89 - Minden-Lübbecke II - gehören die Gemeinden Minden und Porta Westfalica.

Ich bitte, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27. März 2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei mir angefordert (Tel. 0571/807-22161, E-Mail: c.moehlenbrock@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaushaus in Minden, Portastr. 13, Zimmer 216, nach vorheriger Terminabsprache persönlich abgeholt werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Jeder Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO):
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und -bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der/des Bewerberin/Bewerbers.

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung (im Anschluss an die Änderung des Landeswahlgesetzes) neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach dienen dem Schutz der Wahlbewerber/innen. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Da bislang eine Änderung der Anlagen 9a und 11a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind - soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden - die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigefügten Blatt beizubringen.

2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 LWahlG).
Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 1 und 2 LWahlG).
Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

Die Bewerber/innen für die Wahlkreise 88 und 89 können gem. § 18 Abs. 4 LWahlG in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den o.g. Voraussetzungen entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 ff LWahlO).

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/-bewerber (§ 19 Abs. 2 S. 3 LWahlG).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/von dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung von § 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Daher können auch erst ab diesem Zeitpunkt Vordrucke nach Anlage 14a – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – bei mir angefordert werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

5. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift - möglichst mit Telefonnummer und ggf. auch E-Mail-Adresse - bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG, § 23 Abs. 1 S. 7 LWahlO).

6. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
- b) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Wahlbewerberin/-bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
- c) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen (§ 23 Abs. 4 LWahlO)
- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbands,
 - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

8. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor,
- wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist
 - wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlvorschlag und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen,
 - soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
 - nur bei Parteien: wenn die eidesstattliche Versicherung der Bewerberin / des Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft fehlt.

Andere Mängel eines an sich gültigen Wahlvorschlags können noch bis zur Zulassung behoben werden (§ 21 Abs. 2 LWahlG). Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl, somit spätestens am Mittwoch, dem 5. April 2017 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

10. Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 18 und 19 LWahlG, § 23 LWahlO) weise ich besonders hin.

Minden, den 16. Juni 2016

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und
für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II
Dr. Ralf Niemann
Landrat

152

Bekanntmachung

**Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke
für das WeserWerreTicket
nach den
Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets
im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen
(Richtlinie Sozialticket 2011)**

Beschluss des Kreistages vom 14. März 2016

Präambel

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Mittel sind jährlich zu beantragen.

Der Kreis als Aufgabenträger und zuständige Behörde für die ÖSPV hat entschieden, die Verwendung dieser Fördermittel im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln.

Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis Minden-Lübbecke als zuständiger Behörde zugewendeten Fördermittel nach der Richtlinie Sozialticket 2011 an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen. Damit gewährt der Kreis Minden-Lübbecke einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit dem WeserWerreTicket im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der Öffentliche Personennahverkehr gestärkt.

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 durch Beschluss am 14.03.2016 folgende Satzung erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des Kreises gemäß § 5 KrO NRW.

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) und l) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Kreis als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

1.4 Zuständigkeit infolge Delegation

Soweit der hiesigen zuständigen Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach der Richtlinie Sozialticket 2011 bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach der Richtlinie Sozialticket 2011 bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.

2. Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Kreises.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel

2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziff. 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Hiervon umfasst sind auch die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten getrennt vorgenommen.

Hinsichtlich der durch Delegation begründeten Zuständigkeit bezieht sich die Geltung der allgemeinen Vorschrift auf die in Ziff. 1.4 genannten Verkehre.

2.2.2 Definition von Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d.h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011 (Ziff. 6) als auch die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die der Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziff. 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

2.2.3 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“

2.2.3.1 Linienbündel

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten für die einzelnen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien. Linienbündel / Linien werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

2.2.3.1 Einzelne Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d. Ziff. 2.2.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für WeserWerreTickets

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den WeserWerreTickets die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der WeserWerreTickets nach den Festlegungen der Ziffer 3.2 bzw. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011.

3.2 Festlegung des Höchsttarifs für WeserWerreTickets

Der Höchsttarif für WeserWerreTickets wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die jeweiligen im Tarif „Der Sechser“ (http://www.owlverkehr.de/owlv/dl/tarifbedingungen/01_Tarifheft.pdf) gemäß Ziff. 7.6 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der WeserWerreTickets als einzuhaltender Höchsttarif.

3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

Als Referenztarif für das WeserWerreTicket wird das Monatsticket Jedermann der Preisstufe 4 festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des WeserWerreTickets beträgt mindestens 70 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der Preisstufe 4 abzüglich der in der Anlage Referenzvermerk dargestellten Nutzbarkeitsunterschiede, der Preis des WeserWerreTickets darf 40 € nicht überschreiten.

Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargestellt (Anlage 1), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

3.4 Begünstigter Personenkreis

Als Berechtigte gelten die Berechtigten der Fahrgastgruppen nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011.

3.5 Nachweis von Mindestermäßigungen

Mit Antragstellung (Ziff. 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde das Bestehen von Mindest-Ermäßigungen für das WeserWerreTicket nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die maßgeblichen Referenztarife und Ermäßigungen fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3.

4. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel

4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagenkm antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Weiter sind anspruchsberechtigt SPNV-Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) im räumlichen Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift, die freiwillig das WeserWerreTicket anwenden. Sie erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem Kreis abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung“).

4.2 Weitere Anforderungen

4.2.1 Anreizregelung

Gemäß der Anreizregelung nach Ziff. 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Fahrgäste der Betreiber auf den vom Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehren die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können.

4.2.2 Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich Zustimmungen zum Fahrplan durchführt.

Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich

Ausgleich

5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß Richtlinie Sozialticket 2011 für Zwecke des ÖPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Gewährleistung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben; der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind.

Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus der jeweiligen jährlichen Bewilligung nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß den Regelungen nach Ziff. 6 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziff. 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 ergibt.

5.4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährleistung der Mittel

Die Mittel nach dieser Richtlinie werden nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr) den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Mittel nach Richtlinie Sozialticket 2011 gemacht.

6. Berechnung des Ausgleichs

6.1 Hierfür bereitgestelltes Budget

Der Kreis Minden-Lübbecke erhält nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 Mittel zur Förderung von Sozialtickets. Der auf den Kreis Minden-Lübbecke entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln wird vom Land NRW entsprechend Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 der Richtlinie Sozialticket 2011 jährlich neu berechnet und mit Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligt. Der Gesamtbetrag dieser jeweils vom Land NRW bewilligten und bereitgestellten Mittel bildet das Budget, das über diese Allgemeine Vorschrift weitergeleitet wird.

6.2 Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.1 wird wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Brutto-Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme der von den Betreibern mitgeteilten Erträge aus dem Verkauf der WeserWerreTickets die Anzahl der verkauften WeserWerreTickets, indem sie die Gesamtsumme durch den Verkaufspreis des WeserWerreTickets teilt. Sodann multipliziert sie diese Zahl mit dem Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis des WeserWerreTickets und dem Referenzticket (Bewertungsbetrag), der 90,00 € nicht überschreiten darf. Das Multiplikationsergebnis stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets der Betreiber zu den Gesamterträgen nach Satz 2.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziff. 6.1 bereitgestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets der Betreiber zu den Gesamterträgen nach Satz 2.

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

6.3 Maßgebliche Erträge

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zugeschiedenen Brutto-Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets.

6.4 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011 an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket um einen Höchstbetrag.

7. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot und zur Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen:

Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff. 8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.

Soweit ein Betreiber einen Ausgleich nach den Bestimmungen § 11a ÖPNVG NRW erhält, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle gesamthaft unter Einbezug der nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gewährten Ausgleichsmittel im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW. In diesem Fall gilt das Anreizsystem gemäß Ziff. 9 dieser Allgemeinen Vorschrift abweichend von den Regelungen der Allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW; im Rahmen der Überkompensationskontrolle darf der Betreiber somit von seinen Einnahmen aus dem WeserWerreTicket den sich nach Maßgabe von Ziff. 9 i.V.m. Anlage 3 ergebenden Betrag absetzen.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Beauftragung oder Verkehrsvertrag i.S.v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.4 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 7.6.1 und 7.6.2.

7.5 Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007

Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.

Soweit der Betreiber bei der zuständigen Behörde für das Bewilligungsjahr für die betreffenden Leistungseinheiten Anträge auf einen Ausgleich nach den Bestimmungen § 11a stellt bzw. gestellt hat, ist ein gesonderter Nachweis der Vorabkalkulationen nach Ziffern 7.6.1 und 7.6.2 dieser allgemeinen Vorschrift entbehrlich.

7.6 Erstellung der Vorabkalkulation

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

7.6.1 Vorab-Kostenkalkulation

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamtkosten seines Unternehmens wie folgt:

- die Zuordnung der Kosten zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.
- Für die Abschnitte von Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Linie in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben.
- Der Betreiber erstellt seine Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung mithilfe sachgerechter Annahmen über die Entwicklung dieser Kosten für das Bewilligungsjahr. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

7.6.2 Vorab-Ertragskalkulation

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamterträgen seines Unternehmens wie folgt:

Die Zuordnung der Erträge zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Folgende Einnahmenpositionen sind mindestens zu berücksichtigen:

- Abgeschätzte Fahrgelderlöse nach "Einnahmen aus dem Verkauf von WeserWerreTickets" und „Jedermanneinnahmen“ getrennt
- Abgeschätzte gesetzliche Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX
- Abgeschätzte sonstige Einnahmen und/oder sonstige beantragte bzw. erwartete Ausgleichsleistungen/ Förderungen
- Kapitalerträge und –verzinsung (vgl. 8.2.3)

7.6.3 Grundsätze / Testate

Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet;
- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, ist die Aufteilung der Kosten / Erträge sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt;
- die Kalkulation ist nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten / Erträgen mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kosten-/Ertragsentwicklung erstellt;
- die Herleitung der Kosten-/Ertragskalkulation erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Herleitung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kosten-/Ertragskalkulation nachvollzogen werden kann.

8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3).

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Dies sind insbesondere:
 - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
 - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW)

2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die jeweilige Leistungseinheit eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach Richtlinie Sozialticket 2011 sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann;

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach Richtlinie Sozialticket 2011 ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn, diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.5 und 7.6; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf die Leistungseinheit entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Er gibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011 zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.4 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d)

9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber einer wirtschaftlichen Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber für die Linienverkehre in Anspruch nehmen, in denen die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können. Die Mobilitätsgarantie NRW setzt den erforderlichen Anreiz zur Einhaltung von Pünktlichkeitsstandards als zentraler Qualitätsanforderung.

Weiter darf der Betreiber zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007, soweit für die entsprechenden Verkehre kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2) besteht, im Rahmen der Nachweisführung zur Überkompensationskontrolle über seine Einnahmen einen Betrag absetzen, der sich nach den in Anlage 3 bestimmten Kriterien berechnet; der entsprechend abgesetzte Einnahmenbetrag ist im Rahmen dieses Nachweises gesondert auszuweisen.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag – Form

Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3). Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagungs, Ziff. 10.3.4).

10.1.2 Antrag – Frist

Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen; für das Bewilligungsjahr 2016 bis zum 31.12.2016.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d.h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist)

10.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziff. 4.2.2 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z.B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziff. 10.3 bis 10.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31. 5. des Bewilligungsjahres (für das Bewilligungsjahr 2016 bis zum 31.05.2017) zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bescheides des Landes NRW zur Bewilligung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 an die zuständige Behörde.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziff. 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (siehe Ziff. 6) für das Bewilligungsjahr bestimmt.

Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose der Erträge zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres (vgl. Ziff. 10.3.2 lit. f) Absatz 3 ff.) erfolgt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags; der vorläufige Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst (vgl. lit. e).

a) Voraussichtliche Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets und Zuordnung nach Wagenkm

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von WeserWerreTickets (vgl. Ziff. 6.3) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

Die Zuordnung der so ermittelten voraussichtlichen Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets auf die einzelnen zuständigen Behörden bzw. die in deren Zuständigkeitsgebiet erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2) wird nach Wagenkm wie folgt vorgenommen:

Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahren werden nicht berücksichtigt. Eine Gewichtung der Wagenkm findet nicht statt. Eine Ausnahme stellen Wagenkm-Leistungen von Stadtbahnen in Doppeltraktion dar; diese werden doppelt gewertet.

Die vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm sind aus den dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Linienverkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit. b) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

b) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Prognose der Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von WeserWerreTickets grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen.
- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

c) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.2 ermittelt.

d) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 11.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

e) Überprüfung und Änderung der vorläufigen Bewilligung aufgrund einer aktualisierten Prognose

Der Betreiber legt der Behörde bis zum 15.4. des dem Bewilligungsjahr folgende Jahres eine aktualisierte Prognose der Erträge aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen Sozialticket für das Bewilligungsjahr vor. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Neuberechnung der Mittelverteilung nach vorstehender Maßgabe; der voraussichtliche Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmenden Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z.B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3 und Ziff. 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z.B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach vorstehender lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur *Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (vgl. Ziff.6) und zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)* endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) – nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.

Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß Ziff. 6.2.

Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch.

Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c).

Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, gemäß Ziff. 6.2 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.02. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt. Im Falle von Ziff. 7.1 Abs. 5 ist die gesonderte Vorlage von Nachweisen zur Überkompensationskontrolle nicht erforderlich.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 11.2).

Soweit die Überkompensationskontrolle im Falle von Ziff. 7.1 im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW erfolgt, kann die Gewährung des ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich aus der ggf. erst nachträglich vorzunehmenden Überkompensationskontrolle keine Rückforderung aufgrund einer Überkompensation des Betreibers ergibt.

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Ziff. 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 10.3.3. lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor. Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziff. 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),
- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.3.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff. 2.2.3.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.3.1 lit. b).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu leistenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a) bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien,
- die Anzahl der voraussichtlich verkauften Tickets sowie die daraus erzielten voraussichtlichen Einnahmen, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die WeserWerreTickets ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Für das Bewilligungsjahr erfolgt die Mitteilung zum 15.04.2017 (siehe unten).

Weiter legt er zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der voraussichtlich verkauften Tickets, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die WeserWerreTickets ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und differenziert nach Linienbündeln / Linien vor (vgl. Ziff. 10.3.2 lit. e).

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine jeweiligen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien / (Ziff. 2.2.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6).

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Erträge (brutto und netto) aus dem Verkauf von WeserWerreTickets ggf. aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln/Linien.
- die vom Betreiber tatsächlich im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien einschließlich der in den Kreises Herford und Minden-Lübbecke auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 10.3.2 lit. a).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), gegebenenfalls differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

Die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2). Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach,

- dass im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.2).
- dass die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9),
- dass, sofern er die Anreizregelung nach Ziff. 9 Abs. 3 geltend macht, dabei die in der Anlage 3 dargestellten Kriterien / Verfahren zugrunde gelegt wurden.

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u.Ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechnete Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrag einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung durch diese Behörde. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11 Abwicklung von Zahlungen

11.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres,
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Für das Bewilligungsjahr 2016 werden 100 % des voraussichtlichen Bewilligungsbetrages nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsaktes, frühestens zum 01.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-)Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

12. Rechtskraft, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

13. Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt durch gesonderten Beschluss sowie mit dem Tage des Außerkrafttretens der Richtlinie Sozialticket 2011 außer Kraft.

Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“ zur Allgemeinen Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für das WeserWerreTicket nach Richtlinie Sozialticket 2011

Begründung und Zuordnung des Referenztickets für das WeserWerreTicket im Rahmen der Richtlinie Sozialticket 2011 für den Gemeinschaftstarif „Der Sechser“

Grundlage

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)
- VO (EG) Nr. 1370/2007
- Tarifbestimmungen Gemeinschaftstarif „Der Sechser“

Einleitung

Zur Weiterleitung von Landesmitteln auf der Grundlage der Richtlinie Sozialticket 2011 ist es erforderlich, ein Referenzticket („Jedermann-Tarif“) im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift zur Anwendung von Höchsttarifen anzugeben.

Der Referenznachweis ist Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift, die von den Aufgabenträgern im Rahmen der Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr gem. VO (EG) 1370/2007 aufzustellen ist.

Angebote im Sozialtarif

Im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ oder eine Nachfolgeregelung wird in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford folgender Sozialtarif angeboten, für den der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- WeserWerreTicket gem. Tarifbestimmung 4.8 der Anlagen

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 2.2 der Richtlinie Sozialticket 2011.

WeserWerreTicket

Das WeserWerreTicket ist Kernbestandteil des Tarifangebotes für den in der Richtlinie Sozialticket 2011 genannten Personenkreis und ist in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford gültig. Er ist im Vergleich zum Monatsticket nicht übertragbar und schließt die Mitnahmemöglichkeiten für weitere Personen aus.

WeserWerreTickets können beim Fahr- und Betriebspersonal sowie in Verkaufsstellen des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ etc. im Geltungsbereich gegen Vorlage einer entsprechenden Kundenkarte erworben werden. Die Kundenkarte wird von den jeweiligen Kommunen nach erfolgter Berechtigungsprüfung ausgegeben.

Referenzticket

Als Referenzticket des Regeltarifs des Gemeinschaftstarifes „Der Sechser“ zu dem oben genannten Sozialtarif wird im weiteren Verfahren das Monatsticket Jedermann der Preisstufe 4 angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum WeserWerreTicket dargestellt.

Die Kalkulation des WeserWerreTickets erfolgt auf Basis des Monatstickets der Preisstufe 4 als mittleren räumlichen Nutzungsgrad der Anspruchsberechtigten. Für die o. g. Nutzungseinschränkung wird ein Abschlag gewährt, wie in der Tabelle 1 näher dargestellt.

Beschreibung Monatsticket „Jedermann“ der PS 4	Beschreibung WeserWerreTicket	Zu- / Abschläge Referenzticket
<ul style="list-style-type: none">- Gültig für einen Kalendermonat- Keine Zeitgrenze- gültig für beliebig viele Fahrten bis zur Preisstufe 4- Übertragbar- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen, mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, insgesamt maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.	<ul style="list-style-type: none">- Gültig für einen Kalendermonat- Keine Zeitgrenze- Preisstufenunabhängig gültig für beliebig viele Fahrten innerhalb der Kreise Herford und Minden-Lübbecke- gültig für einen Kalendermonat- Nicht übertragbar (personengebunden)- Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen	Für die Nutzungseinschränkungen des WeserWerreTickets gegenüber dem Monatsticket „Jedermann“ der Preisstufe 4 ein Abschlag in Höhe von 4% vorgenommen, und zwar wegen der fehlenden Möglichkeit zur Mitnahme von weiteren Personen 2% sowie der fehlenden Übertragbarkeit weitere 2%.

Tabelle 1

*) Die Höhe des Abschlags wurde ausgehend vom Preisstand 01.08.2013 des Monatsticket „Jedermann“ der Preisstufe 4 ermittelt, das zu diesem Zeitpunkt die hier für den Abzug angesetzten Merkmale noch nicht enthielt. Der ausgewiesene Abschlag ist aufgrund des Ermittlungsverfahrens zukünftig gleichbleibend, soweit die zugrunde gelegten Merkmale unverändert bleiben,

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke
- nachstehend „Kreis“ genannt -

und dem SPNV-Unternehmen XXX
- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

über die entsprechende Anwendung
der allgemeinen Vorschrift zur Richtlinie Sozialticket
des Kreises vom 14. März 2016 (Beschluss des Kreistages)

Präambel

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr.

Im Verhältnis zu den in seinem Zuständigkeitsgebiet tätigen Betreibern von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) hat der Kreis als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift zur Richtlinie Sozialticket des Kreises vom 14.03.2016 (Allgemeine Vorschrift Sozialticket) erlassen; diese regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet für die im Kreisgebiet tätigen Betreiber von Schienenpersonennahverkehr (SPNV) keine unmittelbare Geltung.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 4.1 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift ab, um die Geltung des Sozialtickets (WeserWerreTicket) auf den SPNV im Kreisgebiet zu erweitern und dem Unternehmen hierfür einen Ausgleich nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket zu ermöglichen.

Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket

- (1) Das Unternehmen ist ein SPNV-Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), das im Zuständigkeitsgebiet des Kreises SPNV-Leistungen erbringt (vgl. Ziff. 4.1 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 4.1 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket eine entsprechende Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen das WeserWerreTicket im Zuständigkeitsgebiet des Kreises als „Höchsttarif“ nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket anwendet und hierfür vom Kreis einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket entsprechend; soweit sie auf den SPNV nicht übertragbar sind, gilt eine für den SPNV vergleichbare Regelung als zwischen den Parteien vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, dass dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket am nächsten kommt.
- (3) Nach Ziffer 7.2 der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket gelten die Regelungen eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorrangig für die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle; es erfolgt in diesem Fall keine Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Verkehrsvertrag XXX einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der vorgenannten Regelung darstellt und insofern eine Parametrisierung und Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket nicht erforderlich ist.
- (4) Die Allgemeine Vorschrift Sozialticket ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird die Allgemeine Vorschrift Sozialticket geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.
- (5) Im Falle von Änderungen der Allgemeinen Vorschrift Sozialticket, die – abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen – eine Änderung des anzuwendenden Höchsttarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringt, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht. Die Kündigung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung dem Kreis in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nebenabreden zu, Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (8) Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und läuft bis zum Tarifwechsel xx.xx.xxxx. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

Anreizregelung nach Ziff. 9, Abs. 3 der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für das WeserWerreTicket im Rahmen der Richtlinie Sozialticket 2011 für den Gemeinschaftstarif „Der Sechser“

Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziffer 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 darf der Betreiber, soweit für die entsprechenden Verkehre kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2) besteht, im Rahmen der Nachweisführung zur Überkompensationskontrolle den Betrag absetzen, der sich nach folgenden Kriterien berechnet:

Zunächst bestimmt die zuständige Behörde für die Bewilligungsjahre 2016 und 2017 aus den endgültigen Anträgen zu §11a ÖPNVG NRW der Jahre 2012, 2013, 2014 die Gesamtsumme der in den Kreises Herford und Minden-Lübbecke durchschnittlich erbrachten jährlichen Wagenkm-Leistungen. Sodann ermittelt der Betreiber auf der Grundlage der von ihm im Gebiet der Behörde im Bewilligungsjahr erbrachten Verkehrsleistungen seinen jeweiligen individuellen Anteil an der Gesamt-Leistung in den Kreises Herford und Minden-Lübbecke, gegebenenfalls differenziert nach Leistungseinheiten. Ab Bewilligungsjahr 2018 erfolgt eine Aktualisierung der Berechnung der durchschnittlich erbrachten Wagenkm-Leistung.

In einem ersten Schritt wird dieser Anteil in das Verhältnis zum „Schwellenwert 1“ von 2.400 angenommenen verkauften WeserWerreTickets in den Kreises Herford und Minden-Lübbecke gesetzt. Soweit die vom Betreiber tatsächlich verkaufte Anzahl an WeserWerreTickets den für ihn berechneten Anteil nach „Schwellenwert 1“ überschreitet, darf er den darüber hinausgehenden Anteil mit dem Betrag, der 50 % des aktuellen Verkaufspreises des WeserWerreTickets entspricht, multiplizieren und im Nachweis seiner Einnahmen im Rahmen der Überkompensationskontrolle absetzen.

In einem zweiten Schritt wird dieser Anteil in das Verhältnis zum „Schwellenwert 2“ von 10.800 angenommenen verkauften WeserWerreTickets in den Kreises Herford und Minden-Lübbecke gesetzt. Soweit die vom Betreiber tatsächlich verkaufte Anzahl an WeserWerreTickets den für ihn berechneten Anteil nach „Schwellenwert 2“ überschreitet, darf er den darüber hinausgehenden Anteil mit dem Betrag, der 75 % des aktuellen Verkaufspreises des WeserWerreTickets entspricht, multiplizieren und ergänzend im Nachweis seiner Einnahmen im Rahmen der Überkompensationskontrolle absetzen.

Im nächsten Schritt wird dieser Anteil in das Verhältnis zum „Schwellenwert 3“ von 19.200 angenommenen verkauften WeserWerreTickets in den Kreises Herford und Minden-Lübbecke gesetzt. Soweit die vom Betreiber tatsächlich verkaufte Anzahl an WeserWerreTickets den für ihn berechneten Anteil nach „Schwellenwert 3“ überschreitet, darf er den darüber hinausgehenden Anteil mit dem Betrag, der 100 % des aktuellen Verkaufspreises des WeserWerreTickets entspricht, multiplizieren und ergänzend im Nachweis seiner Einnahmen im Rahmen der Überkompensationskontrolle absetzen.

Für das Jahr 2016 werden die genannten Schwellenwerte anteilig benutzt, es gilt jeweils 5/12 der oben genannten Schwellenwerte.

Der Gesamtbetrag der Absetzung darf den Gesamtbetrag der Einnahmen aus dem WeserWerreTicket nicht überschreiten.

Musterbeispiel:

Betreiber	Wagenkm je Betreiber und Leistungseinheit im TVR	Wagenkm je Leistungseinheit und je AT-Gebiet (ATR 1)	individueller Anteil an Wagenkm	Individueller Schwellenwert 1 (Basis 2.400)	Individueller Schwellenwert 2 (Basis 10.800)	Individueller Schwellenwert 3 (Basis 19.200)
1	230.000	65.000	6,8%	164	739	1.314
1	20.000	15.000	1,6%	38	171	303
1	450.000	450.000	47,4%	1.137	5.116	9.095
2	175.000	25.000	2,6%	63	284	505
3	75.000	5.000	0,5%	13	57	101
Summe	950.000					

Betreiber	Wagenkm je Betreiber und Leistungseinheit im TVR	Wagenkm je Leistungseinheit und je AT-Gebiet (ATR 1)	individueller Anteil an Wagenkm	Individueller Schwellenwert 1 (Basis 2.400)	Individueller Schwellenwert 2 (Basis 10.800)	Individueller Schwellenwert 3 (Basis 19.200)
1	230.000	165.000	17,4%	417	1.876	3.335
1	20.000	5.000	0,5%	13	57	101
1	450.000	0	0,0%	0	0	0
4	175.000	150.000	15,8%	379	1.705	3.032
5	75.000	70.000	7,4%	177	796	1.415
Summe	950.000					

*) Hinweis: Wird für die Bewilligungsjahre 2016 und 2017 aus den endgültigen Anträgen §11a der Jahre 2012, 2013, 2014 ermittelt und von der Behörde den VU mitgeteilt.

Allgemeine Vorschrift für die Ausbildungsverkehrspauschale und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Entwurf des Beschlusstextes zur Änderungssatzung des Kreises Minden-Lübbecke
zur 3. Änderung der Satzung für die Ausbildungsverkehrspauschale und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 14.03.2016 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07. 2011 beschlossen:

Artikel I

Ziffer 18 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

In Ziff. 18 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Soweit ein Betreiber einen Ausgleich nach den Bestimmungen § 11a ÖPNVG NRW erhält, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle gesamthaft unter Einbezug der nach der § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gewährten Ausgleichsmittel im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für das WeserWerreTicket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 16.06.2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

153

Bekanntmachung **Hinweis**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 201. Jahrg., Nr. 22 vom 30. Mai 2016, S. 133 - 135, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß §1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Minden, den 1. Juni 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

154

Bekanntmachung **Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Die folgenden Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstsiegel mit den Nummern 25, 45, 64 (Durchmesser 3,5 cm),

Dienstsiegel mit den Nummern 7, 8, 10, 22 (Durchmesser 2,5 cm)

Dienstsiegel mit der Nummer 3 (Durchmesser 1,3 cm)

jeweils versehen mit dem Wappen des Kreises Minden-Lübbecke und der Beschriftung KREIS MINDEN-LÜBBECKE
sowie Dienstsiegel mit der Nummer 6 (Durchmesser 3,5 cm) versehen mit dem Wappen des Landes NRW und der Beschriftung Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde,

Dienstsiegel mit den Nummern 2 und 4 (Durchmesser 3,5 cm) versehen mit dem Wappen des Landes NRW und der Beschriftung SCHULAMT für den Kreis Minden-Lübbecke als untere Schulaufsichtsbehörde

sowie das Dienstsiegel mit der Nummer 1 (Durchmesser 2,3 cm) versehen mit dem Wappen des Landes NRW und der Beschriftung Der Landrat als Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke.

Minden, 06.05.2016

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

156

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Sozialbescheides

Die Zustellung eines Sozialbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

157

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 16	Redaktionsschluss	17.06.2016	Ausgabe	24.06.2016
Nr. 17	Redaktionsschluss	07.07.2016	Ausgabe	14.07.2016
Nr. 18	Redaktionsschluss	21.07.2016	Ausgabe	28.07.2016
Nr. 19	Redaktionsschluss	04.08.2016	Ausgabe	11.08.2016

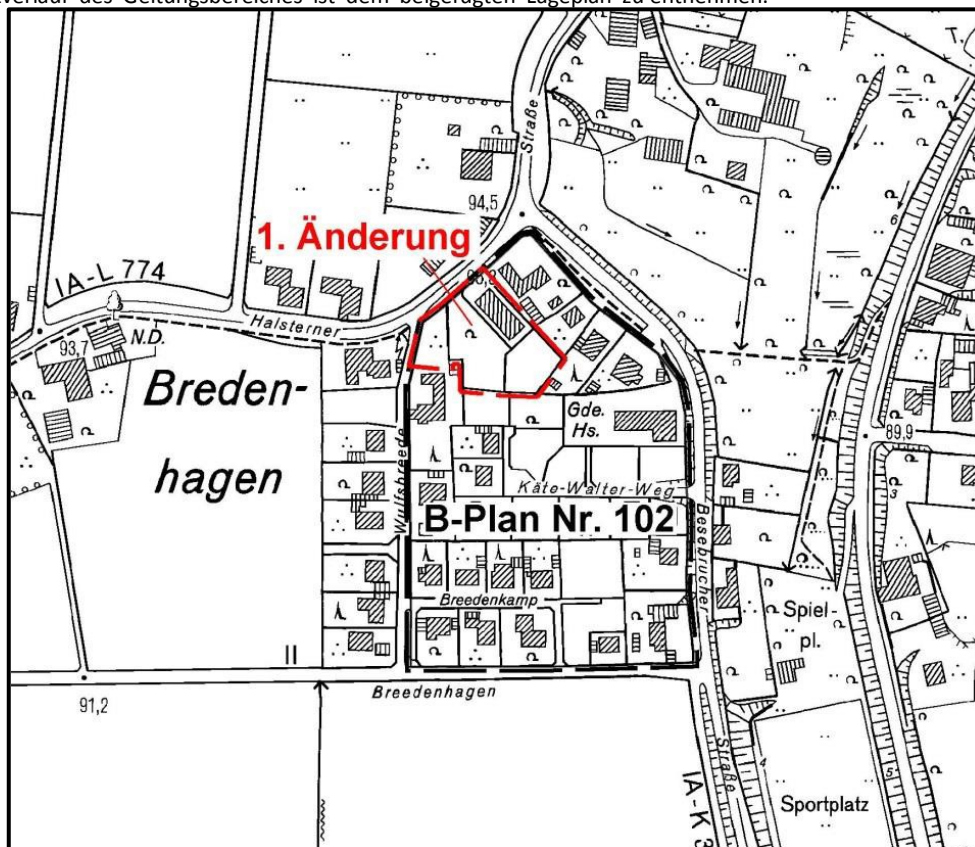
158

Bekanntmachung

- a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen**
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

a)
 Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ als
 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ im beschleunigten Verfahren.
 Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.
 Der genaue Grenzverlauf des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschließt den vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der beigefügten Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Parallelverfahren gem. § 4a BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) als zusätzliche umweltbezogene Information werden in der Zeit vom

27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 11.05.2016 über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Besebrucher Straße“ in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 06.06.2016

Az.: 2.61.2

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier (Bürgermeister)

159

Bekanntmachung

a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB (vom 23.09.2004, BGBl. IS. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„1. Aufstellungsbeschluss

Für den Bereich zwischen den Straßen „Auf der Worth“, „Wulferdingsener Straße“ und „Volmerdingsener Straße“ in Volmerdingsen, wird beschlossen einen Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ wird wie folgt begrenzt:

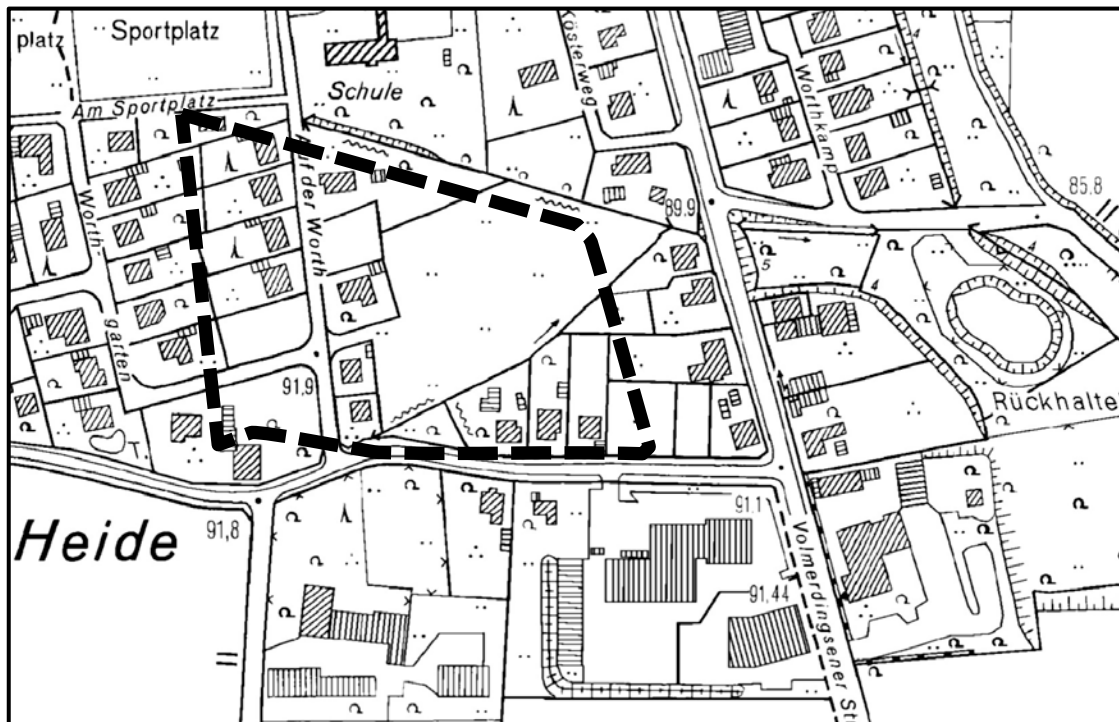
- *Im Osten: durch den Verlauf der westlichen Grenze der „Volmerdingsener Straße“.*
- *Im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der „Wulferdingsener Straße“.*
- *Im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der Straße „Auf der Worth“.*
- *Im Norden: durch die südliche Grenze des Grabens Flurstück 156/1.*

Der städtebauliche Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen.

2. Frühzeitige Beteiligung

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Verfahrens durchzuführen.“

Lageplan:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung geschaffen werden. Hierdurch kann die vorhandene Bebauung im Sinne der „Innenentwicklung“ abgerundet und neue Bauplätze im Ortsteil Volmerdingsen geschaffen werden.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

b)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

**Donnerstag, den 30. Juni 2016, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 02.09.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.06.2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und da-bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
- e) bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.06.2016
Az.: 2.61.1 Ko

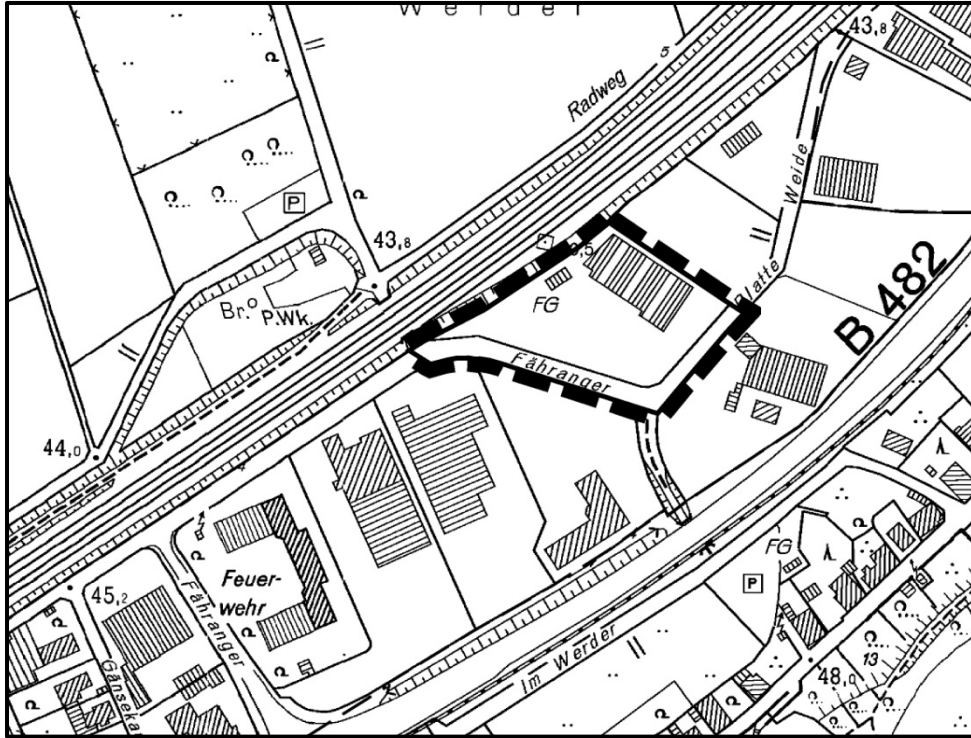
Stadt Bad Oeynhausen
– Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Werder“
Bekanntmachung vom 06.06.2016 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 18.04.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Werder“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von 1.000m² auf 1.200m² in der Gemarkung Hausberge, Flur 8.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Werder“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 06.06.2016

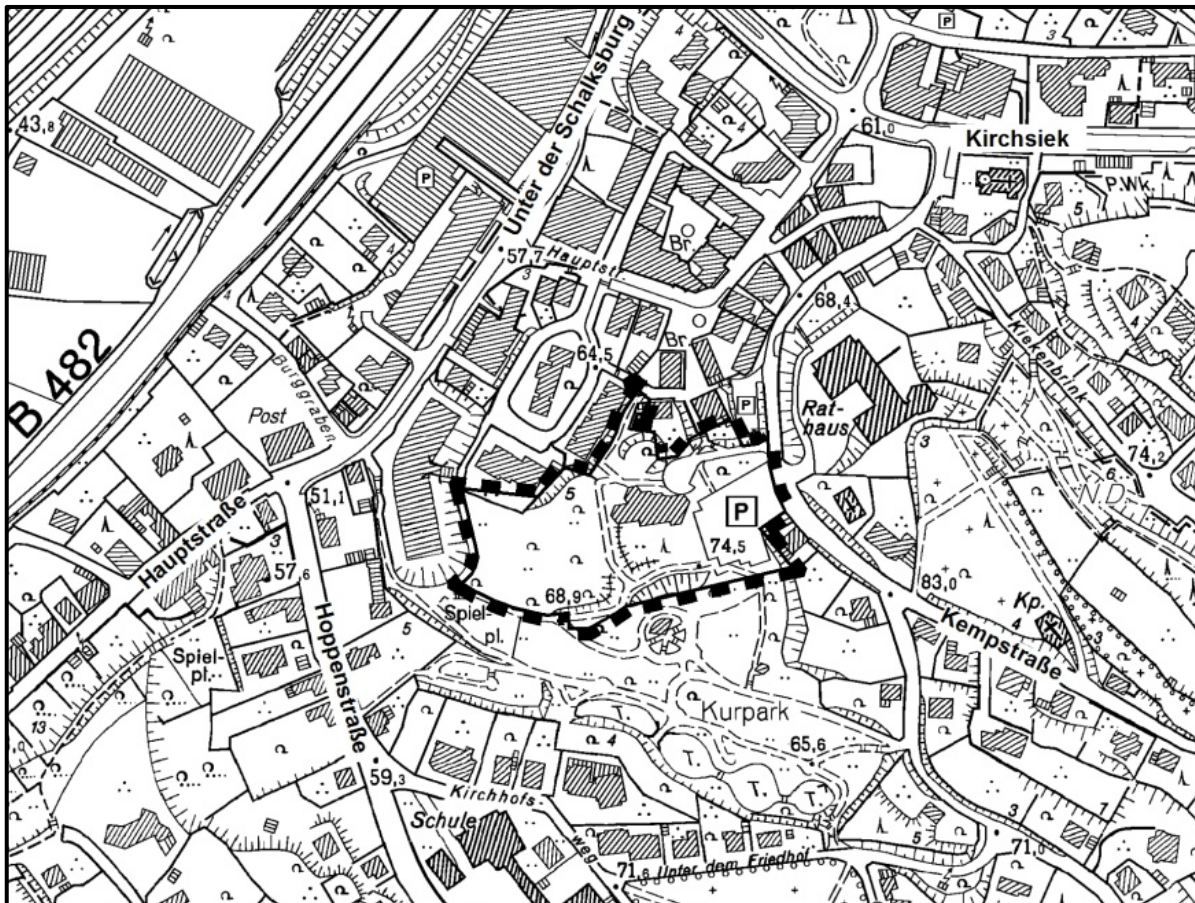
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 beschlossen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Bürgerhaus – Wohnen am Park“ in PW-Hausberge** bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist Errichtung eines Wohnhauses mit Tiefgarage, einer Senioren-Wohnanlage samt verkehrlicher Erschließung und Grünflächenmodellierung in der Gemarkung Hausberge, Flur 11 und 15.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am **21.06.2016 um 18:00 Uhr im Ratssaal** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., statt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **20.06. bis 22.07.2016** während der Dienststunden, und zwar

montags	8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2.OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 09.06.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann